

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbKrankhG § 1 Abs. 1 Satz 3;
RVO §§ 182, 189, 191, 192.

Leitsätze:

Wird einem erkrankten Arbeiter aus der gesetzlichen Krankenversicherung zwar das Krankengeld, nicht aber ein Zuschlag für die Ehefrau gewährt, weil der Arbeiter seine Ehefrau bisher nicht ganz oder nicht überwiegend unterhalten hatte und diese selbst verdient (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO), so ist dies keine Kürzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG, die bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses unberücksichtigt bleiben könnte.

Aktenzeichen: 2 AZR 178/58

Urteil des BAG vom 2. Februar 1960

LAG Bayern
(Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 178/58

Ber.-Reg.-Nr. N 279/57/VI
Bayern (Nürnberg)

Urteilsformel zugestellt
am 2. Februar 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Januar 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Schilgen und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Sinning und Hense für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz
Nürnberg, Kammer VI, vom 27. Februar 1958
- Ber.-Reg.-Nr. N 279/57/VI - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der verheiratet ist und ein Kind hat, war bei der Beklagten in der Zeit vom 14. Mai 1956 bis 5. September 1957 als Maurer beschäftigt.

Mit seiner am 22. Oktober 1957 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage nimmt er die Beklagte auf Zahlung einer Differenz zwischen einem an ihn gezahlten Krankengeldzuschuß (KGZ) nach dem ArbKrankhG und dem ihm seiner Meinung nach zustehenden höheren KGZ in Anspruch.

In den Monaten August und September 1957 war der Kläger arbeitsunfähig krank. 90 % des im Berechnungszeitraum kalendertäglich vom Kläger erzielten Nettoverdienstes im Sinne des § 2 Satz 2 ArbKrankhG betragen unstreitig 11,73 DM. Die Krankenkasse hat dem Kläger für 28 Kalendertage je Tag 10,14 DM gezahlt. In diesem Betrag ist der Familienzuschlag für ein Kind des Klägers enthalten. Dagegen wurde für die Ehefrau, die selbst verdient und nicht ganz oder überwiegend von dem Kläger unterhalten wird, kein Zuschlag gezahlt. Nach der Berechnung des Klägers hätte ihm (Differenz 1,59 DM x 28 Tage) ein KGZ in Höhe von 44,52 DM zugestanden. Da die Beklagte nur 14,-- DM gezahlt hat, fordert er die Zahlung weiterer 30,52 DM.

Die Beklagte hat dagegen die Auffassung vertreten, dem Kläger hätte bei einem Bruttoverdienst von 436,81 DM (innerhalb der letzten 4 Wochen) ein tägliches Krankengeld von 11,22 DM gezahlt werden müssen. Wenn dem Kläger der Familienzuschlag für die mitverdienende Ehefrau nicht gezahlt werde, könne dies nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Den Differenzbetrag zwischen 11,73 DM und 11,22 DM (0,51 x 28 Tage) = 14,28 DM habe sie gezahlt bzw. sei sie zu zahlen bereit.

Beide Vorinstanzen haben sich der Auffassung des Klägers angeschlossen, nach welcher bei der Berechnung des Zuschusses nur die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG ausdrücklich (in Klammern) genannten, hier aber nicht gegebenen Kürzungen des Krankengeldes gemäß § 189 Abs. 2 und gemäß § 192 RVO nicht berücksichtigt werden.



Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihre gegenteilige Auffassung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision konnte keinen Erfolg haben, denn dem Kläger steht der geltend gemachte Differenzbetrag zwischen dem an ihn gezahlten Krankengeldzuschuß und dem von ihm errechneten höheren Krankengeldzuschuß zu.

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger ein Arbeiter war, daß er während der hier in Rede stehenden Zeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert war, daß diese Krankheit von ihm nicht verschuldet war, daß ihm ferner ein Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung zustand, und daß schließlich sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hatte. Demzufolge hat der Kläger einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß "in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung und 90 vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts" (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG). Diesen Zuschuß hat der Arbeitgeber gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält. Der vom Kläger erhobene Anspruch hält sich innerhalb der gesetzlichen Höchstbezugsdauer.

Der Kläger hat auch von der Krankenkasse genau das erhalten, was ihm nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zustand, so daß die Frage nicht auftaucht, in welcher Höhe der KGZ zu zahlen ist, wenn die Versicherung gesetzwidrig zu geringe Leistungen erbringt. Da die Krankheit des Klägers hier länger als zwei Wochen dauerte, erhielt er Krankengeld gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO i.d.F. des § 8 ArbKrankhG vom ersten Tage seiner Ar-



beitsunfähigkeit an in Höhe von 65 % des Grundlohnes. Dieses (gegenüber dem systematischen Regelfall einer Zahlung von 50 % des Grundlohnes erhöhte) Krankengeld erhöhte sich nach der gleichen Vorschrift für einen Versicherten mit einem Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, um einen Zuschlag von 4 v. H. des Grundlohnes. Im vorliegenden Fall war dieser "Angehörige" das Kind des Klägers. Die weitere Erhöhung um einen weiteren Zuschlag von 3 v. H. des Grundlohnes, die nach der Auffassung der Beklagten bei der Berechnung des KGZ eine Rolle spielen soll, ist dem Kläger, was die Beklagte übrigens gar nicht in Abrede stellt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz jedoch nicht gewährt worden. Dieser weitere Zuschlag wird nämlich nur für jeden weiteren "solchen" Angehörigen, d.h. für jeden weiteren Angehörigen gewährt, den der Kläger bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Merkmale treffen aber unstreitig auf die Ehefrau des Klägers nicht zu.

II. Einziger Streitpunkt ist somit die Frage, ob die rechtlich zutreffende Nichtgewährung des zweiten Familienzuschlages eine "durch Gesetz oder Satzung des Versichersträgers vorgesehene Kürzung" im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG ist. Die in dieser Richtung von der Revision vertretene Auffassung geht fehl.

1.) Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch liegt eine "Kürzung" nur dort vor, wo ein Betrag nach den gesetzlichen Vorschriften einem Gläubiger an sich und grundsätzlich zusteht. Ein Betrag, der einem Gläubiger mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter keinen Umständen zustehen kann, wird von vornherein eben deswegen nicht gewährt. Diese Nichtgewährung ist begrifflich keine "Kürzung".

2.) Auch das ArbKrankhG verwendet den Begriff "Kürzung" in diesem unter 1.) genannten Sinne. Dies ergibt sich aus der in § 1 Abs. 1 Satz 3 in Klammern eingefügten Inbezugnahme der Reichsversicherungsordnung. Innerhalb der Reichsversicherungsordnung wird nämlich der Begriff "Kürzung" nur in bezug auf das Krankengeld gebraucht,



nicht dagegen in bezug auf Familienzuschläge. Von diesen Familienzuschlägen spricht die Reichsversicherungsordnung in § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 zwar als von einer Erhöhung des Krankengeldes, aber doch so, daß diese Erhöhung als ein besonderer Teil zum Krankengeld hinzukommt. Damit werden das Krankengeld und die Zuschläge einander gegenübergestellt. Die Zuschläge für die Angehörigen gehören im Sinne der Reichsversicherungsordnung somit nicht zum "Krankengeld" (so Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 16. Auflage, § 182 Anm. 7 c). Das entspricht allgemeiner Meinung. Auch die Rechtsprechung zum satzungsmäßigen Zuschlag im Sinne von § 191 RVO hat stets herausgestellt, daß der Zuschlag nicht Teil des Krankengeldes ist. § 191 Abs. 1 RVO unterscheidet mit seinen beiden Sätzen scharf zwischen Erhöhung des Krankengeldes durch Zuschlag und der Erhöhung des Krankengeldes selbst. Das muß auch für den Zuschlag nach § 182 RVO gelten, denn der Begriff kann nicht deshalb ein verschiedener sein, weil es sich im einen Fall um Regelleistungen, im anderen aber um Mehrleistungen handelt (vgl. Peters aaO § 191 Anm. 1 mit zahlreichen Nachweisen und § 182 Anm. 7 c). Da die Reichsversicherungsordnung beide Fälle als Zuschläge kennzeichnet, muß ihr Wesen übereinstimmen. Dabei kommt gerade in der strengen Trennung vom Krankengeld die Natur als Zuschlag besonders zum Ausdruck. Werden nun aber innerhalb der Reichsversicherungsordnung nur Kürzungen "des Krankengeldes", nicht aber Kürzungen der Zuschläge oder Kürzungen um die Zuschläge erwähnt, so kann § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG wegen der dort enthaltenen ausdrücklichen Inbezugnahme der Reichsversicherungsordnung ebenfalls nur eine Kürzung des Krankengeldes selbst, nicht aber die Nichtgewährung eines Familienzuschlages, der seinerseits nicht Teil des Krankengeldes ist, im Auge haben. Die Inbezugnahme der Reichsversicherungsordnung verbietet die Annahme eines von ihr verschiedenen Zuschlagsbegriffes.

Danach braucht nicht entschieden zu werden, ob § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG nicht durch die Inbezugnahme der beiden §§ 189 Abs. 2 und 192 RVO zum Ausdruck gebracht hat, daß bei der Berechnung des Zuschusses nur diese beiden



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

sich also um eine erschöpfende Aufzählung handeln würde. Für eine derartige erschöpfende Aufzählung spricht allerdings, daß es innerhalb der Reichsversicherungsordnung weitere Fälle der Kürzung oder Versagung des Krankengeldes in seiner Gesamtheit oder zu einem Teilbetrag nicht gibt. Ferner darf nicht übersehen werden, daß § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG sowohl seiner Funktion wie auch seiner systematischen Stellung innerhalb der ganzen Vorschrift nach eine Ausnahmebestimmung gegenüber dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG normierten Grundsatz ist und somit im Zweifel einer ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich erscheint.

3.) Somit ist die von der Revision vertretene Auffassung schon mit dem Sprachgebrauch und mit dem Begriffsinhalt des § 1 Abs. 1 Satz 3 ArbKrankhG nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus würde die von der Revision vertretene Auffassung aber auch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen sein. Der Senat hat ausgesprochen (BAG in AP Nr. 1 zu § 2 ArbKrankhG), daß es Sinn und Zweck des Gesetzes ist, dem Arbeiter in den Tagen der unverschuldeten Krankheit einen Lebensstandard zu sichern, der in einem festen prozentualen Verhältnis zu dem Lebensstandard steht, den er sich durch Erzielung von Arbeitsentgelt normalerweise sichert. Diese vom Gesetz gewünschte Annäherung an den normalen Lebensstandard in gesunden Tagen würde bei der Erkrankung eines Arbeiters, der vor seiner Erkrankung lediglich sein Kind, nicht aber seine Ehefrau unterhielt, weil diese eigenen Verdienst hatte, nicht erreicht werden, wenn er sich bei der Gewährung des Krankengeldzuschusses so behandeln lassen müßte, wie wenn ihm ein Familienzuschlag für die Ehefrau gewährt werden würde, obgleich er ihm in Wirklichkeit nicht gewährt wird. Das Gesetz stellt es darauf ab, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters im Krankheitsfalle zu 90 vom Hundert derjenigen wirtschaftlichen Lage anzunähern, wie sie im Berechnungszeitraum vor der Erkrankung ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren (wie Vermögen, sonstige Einkommensquellen oder Verdienst mitverdienender Familienangehöriger) allein durch seinen Arbeitsverdienst geprägt war. Die von der



Revision vertretene Auffassung würde dagegen wirtschaftlich dazu führen, daß der Verdienst eines Familienangehörigen als zusätzlicher Faktor in den Berechnungsmodus des § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG hineingezwängt wird; das findet im Gesetz keine Stütze. Danach braucht der Senat sich auch aus diesem Grunde nicht dazu zu äußern, ob § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG dahin verstanden werden kann, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem gewährten Krankengeld einschließlich der gewährten Zuschläge gemeint ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Joachim

Dr. Sinning

Hense

